

Kirche und Gesellschaft

Eltz, Johannes, Graf zu, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz, Verlag des Bischöflichen Stuhles (Auslieferung durch den Verlag H. Schmidt GmbH, Mainz), Mainz 1988, 151 S., kart.

In dieser sehr gründlichen Mainzer jur. Dissertation behandelt der Verf. die besondere staatskirchenrechtliche Situation am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz in bezug auf die Besetzung der Lehrstühle und die konkordatsrechtliche Beanstandung der Lehrstuhlinhaber.

Nach dem allgemeinen Recht der staatlichen katholisch-theologischen Universitätsfakultäten bedarf jeder Lehrer der katholischen Theologie des von dem zuständigen Diözesanbischof gegenüber dem Kultus- bzw. Wissenschaftsminister zu erteilenden »Nihil obstat«, mit dem zugleich die Erteilung der für die Ausübung der Lehrtätigkeit erforderlichen *Missio canonica*, d. h. der kirchlichen Lehrbefugnis bzw. Lehrbeauftragung, verbunden ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Glaubenslehre der katholischen Kirche oder die Grundsätze der von einem Lehrer der Theologie geforderten sittlichen Lebensführung ist der zuständige Diözesanbischof nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den betreffenden Universitätstheologen unter Entzug der *Missio canonica* und mit Angabe der hierfür maßgebenden schwerwiegenden Gründe konkordatsrechtlich zu beanstanden. Diese Maßnahme führt, wie dies z. B. bei der spektakulären konkordatsrechtlichen Beanstandung des Tübinger Theologen *Hans Küng* im Jahre 1980 der Fall war, zum Ausscheiden des betreffenden Theologen aus seinem bisherigen Fachbereich bzw. seiner bisherigen Fakultät. Außerdem ist die zuständige staatliche Kultusverwaltung verpflichtet, für den ausgeschiedenen Lehrer der Theologie einen den Lehrbedürfnissen der betroffenen Fakultät entsprechenden Ersatz zu stellen.

Diese während des 19. Jahrhunderts gewohnheitsrechtlich entwickelten gemeindeutschen Grundsätze haben im Bayerischen (1924), Preußischen (1929) und Badischen (1932) Konkordat eine im wesentlichen übereinstimmende staatskirchenvertragliche Regelung erfahren. Art. 19

Satz 2 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 nimmt ausdrücklich auf diese Regelungen Bezug und bestimmt, daß sich das Verhältnis der katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen, deren Bestand in Art. 19 Satz 1 des Reichskonkordats grundsätzlich garantiert wird, zur kirchlichen Behörde »nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörenden Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften« richtet.

Die für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz geltenden Bestimmungen weichen im Hinblick auf die Lehrstuhlbesetzung und die konkordatsrechtliche Beanstandung in einer zweifachen, im Ergebnis zwar nicht besonders wesentlichen, in ihrem Wortlaut aber recht bemerkenswerten Hinsicht vom Standard des allgemeinen Fakultätenrechts ab. Insofern besteht für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz eine Sonderrechtslage, die dem Diözesanbischof von Mainz gegenüber »seiner« Fakultät, jedenfalls dem Buchstaben nach, weitergehende Rechte einräumt, als dies bei den übrigen Diözesanbischöfen hinsichtlich der in ihrer jeweiligen Diözese gelegenen staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten der Fall ist.

Die Gründung bzw., historisch betrachtet, die Wiedererrichtung der Mainzer Katholisch-Theologischen Fakultät beruht auf der vom 15./17. April 1946 datierten »Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz einerseits, dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und dem Rektor der Johannes-Gutenberg-Universität andererseits, über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Mainz«. Aufgrund einer Intervention des Heiligen Stuhles erfuhr die Vereinbarung vom 15./17. April 1946 eine vom 5. Oktober 1946 datierte »Ergänzung zur Vereinbarung vom 15./17. April 1946 über die Wiedereröffnung der ehemaligen Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz«. In dieser Ergänzung wurde erklärt, daß die ehemalige Katholisch-Theologische Fakultät »unter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität«, d. h. des Heiligen Stuhles, »nach Maßgabe der Vorschriften des kanonischen Rechts wiedereröffnet« worden sei.

Die Vereinbarung erfolge im Sinne des Reichskonkordats unter Berücksichtigung der Apostolischen Konstitution »Deus scientiarum Dominus« und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Schlußprotokoll zu Art. 19 Satz 2 des Reichskonkordats) (Wortlaut der Vereinbarung und der Ergänzung bei *Joseph Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Bd. 2, Berlin 1987, S. 397–400). Aus dieser Bestimmung im Ergänzungsvertrag vom 5. Oktober 1946 folgert zu *Eltz* zutreffend, daß es sich bei der Mainzer Vereinbarung nicht nur um einen schlichten »Bischofsvertrag«, sondern um ein echtes, den übrigen Länderkonkordaten und auch dem Reichskonkordat gleichrangiges »Mainzer Konkordat«, mithin um originäres Mainzer Sonderrecht, handle (S. 63ff.).

Die erste inhaltliche Besonderheit der Mainzer Regelung besteht darin, daß nach Art. 3 der Vereinbarung vom 15./17. April 1946 im Falle von Neubesetzungen der theologischen Lehrstühle die von der Theologischen Fakultät einzureichende Vorschlagsliste »der vorherigen Genehmigung des Bischofs von Mainz« bedarf. Sollte eine Berufung ausnahmsweise ohne Berücksichtigung der Vorschlagsliste erfolgen, so hat dies im Einvernehmen mit dem Bischof von Mainz bzw. dem Bistumsadministrator zu geschehen. Dem puren Wortlaut nach könnte die Regelung des Art. 3 auch in der Weise interpretiert werden, daß sich der Genehmigungsvorbehalt des Bischofs von Mainz nicht nur auf die Rechtgläubigkeit und das sittliche Verhalten (»Haltung«) der für die Besetzung des Lehrstuhles in Aussicht genommenen Kandidaten erstreckt, sondern auch auf deren wissenschaftliche Befähigung und pädagogische Eignung. Träfe dies zu, würde der Bischof von Mainz diese Befugnis konkurrierend mit den nach dem staatlichen Hochschulgesetz hierfür zuständigen Organen ausüben. Dadurch geriete diese Funktion des Bischofs in Kollision mit den einschlägigen Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes über die Hochschulautonomie und die Befugnisse des Senats der Universität Mainz. Zu *Eltz* empfiehlt daher salomonisch und zutreffend, der Bischof solle die Kontrolle der fachlichen Eignung der Kandidaten an den Staat »abtreten« und auf die Ausübung des, wie der Verf. meint, ihm zustehenden Rechts verzichten. Wörtlich schreibt er: »Der Angelpunkt der hier skizzierten Lösung liegt in dem Verzicht des Bischofs, ein ihm zustehendes Recht auszuüben« (S. 105). In Wirklichkeit steht das Recht, über die wissenschaftliche und pädagogische Befähigung der Bewerber zu befinden, nach

dem Universitätsrecht, dem staatlichen Hochschulrecht und Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht dem Bischof, sondern dem Fachbereichsrat, dem Senat und dem zuständigen Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium ausschließlich zu. Eine im Ergebnis anderslautende Interpretation des Art. 3 des »Mainzer Konkordats« würde die Grundstruktur des in den vergangenen 160 Jahren gewachsenen gemeindeutschen Rechts der staatlichen theologischen Fakultäten aus den Angeln heben und dessen Wesen verändern.

Die zweite inhaltliche Besonderheit, die sich aus dem »Mainzer Konkordat« ergibt, betrifft die in Art. 6 der Vereinbarung vom 15./17. April 1946 geregelte Beanstandung eines Universitäts-theologen. Danach »trifft« für den Fall, daß »ein Dozent der Theologie durch seine Lehre oder Haltung für die Kirche oder den Staat untragbar werden« sollte, »die Regierung im Einvernehmen mit dem Bischof geeignete Abhilfe«. Zutreffend stellt zu *Eltz* fest, daß entgegen dem reichlich verunglückten Wortlaut der Bestimmung des Art. 6 der Vereinbarung als »Beanstandungs-subjekt« nur die Kirche, d. h. besser der Diözesanbischof bzw. der Diözesanadministrator, in Betracht kommt und nicht ein staatliches Organ. Hinsichtlich der tatbestandsmäßigen Voraussetzung der Beanstandung und ihrer Rechtsfolgen beansprucht zu *Eltz* kein Mainzer Sonderrecht. Er empfiehlt vielmehr die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der gemeinsamen konkordatären Beanstandungspraxis in Konsens mit den Bestimmungen der Länderkonkordate. Hierbei verdient er Zustimmung.

Nicht die real existierende Theologische Fakultät an unseren Universitäten mit ihren, insbesondere wenn es sich um einen Beanstandungsfall handelt, tiefgreifenden Spannungen und Gegensätzen hat der Verf. im Blick, sondern eher die romantische Welt der Zauberflöte (»und ist ein Mensch gefallen, führt Liebe ihn zur Pflicht«), wenn er in die überfälligen neuen Statuten der Mainzer Theologischen Fakultät auch Bestimmungen über eine gütliche Einigung bei einem Beanstandungsverfahren aufgenommen wissen will. Dieses Verfahren der gütlichen Einigung könnte nach seinen Vorstellungen folgendermaßen aufgebaut werden:

- »1. Gespräch zwischen Dekan und betreffendem Dozenten.
2. Verhandlung im Fachbereichsrat.
3. Verhandlung in einem erweiterten Gremium unter Zuziehung von Experten nach Wahl des betreffenden Dozenten.
4. Zurückverweisung an den Fachbereichsrat; erneute Verhandlung und Erklärung der erfolg-

reichen oder fehlgeschlagenen Schlichtung.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Statuten lassen es nicht zu, daß im Rahmen eines solchen Verfahrens Beschlüsse gefaßt werden, die den Bischof bei der Beurteilung des Beanstandungstatbestands gegen seinen Willen binden; die Statuten müssen dies nötigenfalls deutlich machen.

Schlägt die gütliche Einigung fehl und fährt der Dozent fort, die formlos beanstandete Lehre vorzutragen oder Haltung einzunehmen, zieht der Bischof das Verfahren an sich.« (S. 122f.)

Hierbei gibt sich der Verf. idyllischen Vorstellungen hin. In der Praxis verlaufen Beanstandungsfälle in der Regel ganz anders. Häufig schafft der betreffende Theologe von sich aus ein nicht mehr revidierbares Faktum, das den Bischof zwingt, die konkordatsrechtliche Beanstandung auszusprechen. Weder der gerade amtierende Dekan und noch viel weniger der Fachbereichsrat der heutigen Gruppenuniversität sind dafür qualifiziert und kompetent, mit dem betreffenden Theologen im Hinblick auf eine gütliche Einigung dessen Abweichung von der katholischen Glaubenslehre oder von der von einem katholischen Theologen erwarteten sittlichen Haltung zu erörtern. Der einzige Gesprächspartner, der hierfür in Frage kommt und dem diese schwere Aufgabe obliegt, ist der Diözesanbischof, der auch die Verantwortung für die konkordatsrechtliche Beanstandung tragen muß.

Nur ein Teil des Inhalts und der Vorzüge der vorliegenden Arbeit konnte in dieser Besprechung thematisiert werden. Im einleitenden Teil hat der Verf. im Sinne einer »Normenhierarchie« das gesamte Geflecht des staatlichen Hochschulrechts, des Konkordatsrechts und des innerkirchlichen Fakultätenrechts, das heute auf diesem Gebiet in Geltung ist, transparent dargelegt. Er zeigt, daß er zu den wenigen gehört, die auf diesem Gebiet wirklich den »Durchblick« haben. Die Arbeit ist logisch stringent aufgebaut und in ihrem Duktus angenehm zu lesen. Alles in allem ist sie eine vorzügliche staatskirchen- und fakultätsrechtliche Untersuchung.

Allerdings soll ein Wort der Kritik an der kapriziösen Druckanordnung der Arbeit nicht unterdrückt werden. Das Buch hat durchgehend auf allen Seiten einen ungewöhnlich breiten linken Rand. Die Überschriften sind nicht in größeren, sondern in Kleinstbuchstaben gesetzt; die Anwendung des Dezimalsystems bei den Gliederungspunkten (z.B.: 3.2.2.3.2) wirkt verwirrend, nicht erhellend. Ein kombiniertes Ziffern- und Buchstabensystem verdient demgegenüber in jedem Fall den Vorzug. Und das schlimmste: Die

Anmerkungen werden nicht in der Form von »Fußnoten« dargeboten, sondern für den daran allenfalls interessierten Leser und Rezensenten am Ende des Buches unübersichtlich angefügt nach dem bekannten Schriftwort: »Suchet, und ihr werdet finden«. (Mt 7, 7).

Joseph Listl, Augsburg

Ziegler, Josef Georg, *Das Oberammergauer Passionsspiel: Erbe und Auftrag*. EOS Verlag St. Ottilien 1990, 128 S., broschiert, 4farbiger ganzkauschierter Umschlag.

In der gegenwärtigen Kontroverse um die Passionsspiele in Oberammergau, mit antisemitischen Unterstellungen und gerichtlichen Gleichberechtigungsforderungen, erhebt Prof. Ziegler, der sich seit 1970 in Vorträgen und schriftlichen Beiträgen zum Passionsspiel geäußert hat, seine Stimme, um aufgrund langjähriger Forschung Kriterien für eine eigene Urteilsbildung bereitzustellen, die auf historischen, dramaturgischen und vor allem auf theologischen Informationen gründen. Veröffentlichungen, die die Passionsspiele in theologischer Sicht behandeln, sind Mangelware. Dem Bedarf nach einer Stellungnahme zur katechetischen und seelsorglichen Bedeutung des Spieles ist Ziegler entgegengekommen. Der Verfasser hebt den Charakter des Mysteriums hervor.

Das Passionsspiel ist nicht nur ein Spiel über das Leiden Jesu, sondern ein Spiel über die durch Jesus verwirklichte Erlösung. Ausgangspunkt ist die Enthüllung des Wesens Gottes als Liebe, die sich den Menschen zuwendet (25). Das Spiel soll die zuvorkommende und rettende Liebe Gottes verkünden, die Christus ein für allemal stellvertretend für uns ergriffen hat, um so Frieden zwischen Gott und den Menschen sowie zwischen den Menschen untereinander zu stiften (47). Das Ja, das Gott zu der sündigen Menschheit gesprochen hat, kann und will er nicht zurücknehmen. So wird das Passionsspiel zu einem paratourgischen Kultakt. Der Mensch erscheint in theologischer Sicht in den vier Phasen: der Schöpfung, der Sünde, der Erlösung und Endvollendung.

Von den Spielern wird eine Identifizierung mit dem religiösen Hintergrund vorausgesetzt und verlangt. Der Zuschauer muß allerdings auch einen persönlichen Beitrag leisten. Bei ihm wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich auf das Geheimnis der gekreuzigten Liebe Gottes einzulassen und dadurch den Nachvollzug der exemplarisch dargestellten Heilstat Christi aufzugreifen. Das Passionsspiel soll ein Mitgehen auf dem Kreuz-